

Terminkalender für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Thüringer Kommunalwahlen am 7. Juni 2009

Die angegebenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
8. Juni 1944	Frühestes Geburtsdatum für die Wählbarkeit als hauptamtlicher Bürgermeister (Ausschluss der Wählbarkeit durch Vollendung des 65. Lebensjahres am Wahltag, dem 7. Juni 2009) – Prüfung der Wählbarkeit	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG	Entfällt	Entfällt	
<u>Hinweis:</u>	Die Vollendung des 65. Lebensjahres ist kein Ausschlussgrund für die Wählbarkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister oder Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeister					
<u>Hinweis:</u>	Ortsteilbürgermeisterwahl: Änderung der bisherigen Begriffe in § 45 ThürKO (bisherige Ortschaft = Ortsteil mit Ortsteilverfassung, Ortsbürgermeister = Ortsteilbürgermeister, Ortschaftsrat = Ortsteilrat) Da der Gesetzgeber bisher noch keine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet hat, werden am 7. Juni 2009 keine Ortschaftsbürgermeister gewählt.		Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Okt. 2008 (GVBl. S. 369)			
7. Juni 1988	Spätestes Geburtsdatum für Wählbarkeit als Bürgermeister/Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister (Vollendung des 21. Lebensjahres am 7. Juni 2009) – Prüfung der Wählbarkeit	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 2 Satz 1, § 26 Abs. 1 ThürKWG	Entfällt	Entfällt	

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
7. Juni 1991	Spätestes Geburtsdatum für - Wahlberechtigung und - Wählbarkeit als Gemeinderatsmitglied (Vollendung des 18. Lebensjahres am 7. Juni 2005) – Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG	Spätestes Geburtsdatum für - Wahlberechtigung und - Wählbarkeit als Kreistagsmitglied Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit	Gemeindeverwaltung Wahlleiter des Landkreises Wahlausschuss des Landkreises	§ 27 Abs. 3 ThürKWG
7. Dezember 2008	Zeitpunkt, seit dem jemand seinen Aufenthalt in der Gemeinde/Ortsteil mit Ortsteilverfassung/Ortschaft haben muss, um als ehrenamtlicher Bürgermeister/Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister wählbar zu sein (6 Monate am Tag der Wahl) – Prüfung der Wählbarkeit <u>Hinweis:</u> Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch gewählt werden, wer zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 2 Satz 1, § 26 Abs. 1 ThürKWG § 24 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG	Entfällt	Entfällt	
<u>Hinweis:</u>	Das ThürKWG und die ThürKWO enthalten weder für die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung von Bewerbern noch für das Sammeln von Unterschriften auf dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers einen frühesten Zeitpunkt. Auf die zeitliche Nähe zur Wahl sollte jedoch geachtet werden. – Prüfung des Wahlvorschlags	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde	(§ 24 Abs. 1 und 4, § 26 Abs. 1 i.V.m.) §§ 14, 15 ThürKWG	Ebenso	Wahlleiter des Landkreises Landkreiswahlausschuss	§ 27 Abs. 3 und 4 ThürKWG
7. März 2009	Zeitpunkt, seit dem jemand seinen Aufenthalt in der Gemeinde haben muss, um wahlberechtigt und als Gemeinderatsmitglied wählbar zu sein (3 Monate am Tag der Wahl) – Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit	Gemeindeverwaltung Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde	§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG	Zeitpunkt, seit dem jemand seinen Aufenthalt im Landkreis haben muss, um wahlberechtigt und als Kreistagsmitglied wählbar zu sein - Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit	Gemeindeverwaltung Wahlleiter des Landkreises Landkreiswahlausschuss	§ 27 Abs. 3 ThürKWG,

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Rechtzeitig vor dem 7. März 2009	- Berufung des Wahlleiters der Gemeinde als Vorsitzenden des Wahlausschusses und seines Stellvertreters - Anzeige an das Landratsamt bzw. Landesverwaltungsamt	Gemeinderat Gemeindeverwaltung	§ 4 Abs. 1 und 2 ThürKWG, (neue Frist: § 17 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG)	- Berufung des Wahlleiters des Landkreises und seines Stellvertreters - Anzeige an das Landesverwaltungsamt	Kreistag Kreisverwaltung	§ 27 Abs. 3 ThürKWG,
Zeitnah nach Berufung des Wahlleiters	- Berufung der vier Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter - Bestellung eines Schriftführers - Verpflichtung der Beisitzer, Stellvertreter und des Schriftführers zur Verschwiegenheit etc.	Wahlleiter der Gemeinde	§ 4 Abs. 3 ThürKWG § 4 Abs. 4 ThürKWG § 4 Abs. 7 ThürKWG	Ebenso	Wahlleiter des Landkreises	§ 27 Abs. 3 ThürKWG
7. März 2009 (3 Monate vor der Wahl)	<u>Frühester Zeitpunkt</u> für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. In der Bekanntmachung Mitteilung, dass Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar sind wie Deutsche. <u>Nach der Bekanntmachung können bis zum 24. April 2009, dem 44. Tag vor der Wahl, Wahlvorschläge eingereicht und zurückgenommen werden.</u>	Wahlleiter der Gemeinde	(§§ 24 Abs. 1 und 4 i.V.m.) 17 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, (neue Frist) § 17 ThürKWO	Ebenso	Wahlleiter des Landkreises	§ 17 ThürKWO
10. April 2009 (58. Tag vor der Wahl)	<u>Letzter Tag</u> für die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	Wahlleiter der Gemeinde	(§§ 24 Abs. 1 und 4 i.V.m.), 17 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 17 ThürKWO	Ebenso	Wahlleiter des Landkreises	§ 17 ThürKWO
<u>Sofort</u> nach Einreichung von Wahlvorschlägen	Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge und ggf. Aufforderung zur Mängelbeseitigung bis zum 4. Mai 2009, 18.00 Uhr (34. Tag vor der Wahl)	Wahlleiter der Gemeinde	(§ 24 Abs. 1 und 4 i.V.m.) § 17 Abs. 2 ThürKWG; § 19 ThürKWO	Ebenso	Wahlleiter des Landkreises	§ 19 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
<u>Sofort</u> nach Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge	Auslegung der Wahlvorschläge mit Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde bis zum 4. Mai 2009, 18.00 Uhr (34. Tag vor der Wahl)	Wahlleiter der Gemeinde Gemeindeverwaltung	(§ 24 Abs. 1 und 4 i.V.m.) § 14 Abs. 5 und 6 ThürKWG (neues Fristende: § 14 Abs. 6 Satz 1 ThürKWG); § 20 Abs. 1 ThürKWO	- Auslegung der Wahlvorschläge mit Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes, - Auslegung von Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften <u>auch</u> in allen Gemeinden des Landkreises	Wahlleiter des Landkreises Kreisverwaltung Gemeindeverwaltung	§ 20 Abs. 4 ThürKWO
24. April 2009, 18.00 Uhr (44. Tag vor der Wahl)	- <u>Letzter Tag</u> für die Einreichung von Wahlvorschlägen - <u>Letzter Tag</u> für die Rücknahme von Wahlvorschlägen - <u>Letzter Tag</u> für die Rücknahme der Zustimmung von Bewerbern	Wahlleiter der Gemeinde	§ 17 Abs. 1 Sätze 2, 3 ThürKWG; § 14 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG, § 21 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO	Ebenso	Wahlleiter des Landkreises	§ 21 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO
28. April 2009 (40. Tag vor der Wahl)	<u>Letzter Tag</u> für die Berufung der vier Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter sowie Bestellung des Schriftführers	Wahlleiter der Gemeinde	§ 4 Abs. 3 und 4 ThürKWG; § 1 Abs. 1 ThürKWO	Ebenso	Wahlleiter des Landkreises	§ 1 Abs. 1 ThürKWO
Rechtzeitig vor dem 5. Mai 2009 (etwa bis 2. Mai 2009)	- Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Erklärungen zu Listenverbindungen am 5. Mai 2009 - Einladung der Beauftragten der Wahlvorschläge und der Einzelbewerber - Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung	Wahlleiter der Gemeinde	§§ 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, 22 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO	Ebenso	Wahlleiter des Landkreises	§ 22 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
3. Mai 2009 (35. Tag vor der Wahl)	- Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aller Personen, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind	Gemeindeverwaltung	Neuer Stichtag § 6 Abs. 1 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	
4. Mai 2009, 18.00 Uhr (34. Tag vor der Wahl)	<u>Ende</u> der Auslegung der Unterstützungslisten	Wahlleiter der Gemeinde	(§ 24 Abs. 1 und 4 i.V.m.) § 14 Abs. 6 Satz 1 ThürKWG (neu: Uhrzeit) ; § 20 Abs. 1 ThürKWO	Ebenso	Wahlleiter des Landkreises	§ 20 Abs. 4 ThürKWO
4. Mai 2009, 18.00 Uhr (34. Tag vor der Wahl)	- <u>Ende</u> der Möglichkeit zur Mängelbeseitigung - <u>Ende</u> der Möglichkeit der Änderung von Wahlvorschlägen wegen Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichem Wählbarkeitsverlust - <u>Ende</u> der Möglichkeit zur Erklärung von Listenverbindungen	Wahlleiter der Gemeinde	(§ 24 Abs. 1 i.V.m.) § 17 Abs. 2 Sätze 2, 3 und Abs. 3 ThürKWG	Ebenso	Wahlleiter des Landkreises	§ 27 Abs. 3 ThürKWG
5. Mai 2009 (33. Tag vor der Wahl)	- Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Beschlussfassung über Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärung zu Listenverbindungen - Mitteilung einer ganz oder teilweisen Ungültigerklärung an den Beauftragten des Wahlvorschlages oder Einzelbewerber - Anfertigen der Niederschrift über die Sitzung - vorher Verpflichtung der Beisitzer, Stellvertreter und des Schriftführers zur Verschwiegenheit etc. (soweit dies nicht schon geschehen ist)	Wahlausschuss der Gemeinde Wahlleiter der Gemeinde	§ 4 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 ThürKWG; § 22 ThürKWO § 4 Abs. 7 ThürKWG § 1 Abs. 4 ThürKWO	Ebenso Ebenso	Wahlausschuss des Landkreises Wahlleiter des Landkreises	§ 22 ThürKWO § 1 Abs. 4 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
5. Mai bis 11. Mai 2009, 18.00 Uhr (33. bis 27. ag vor der Wahl)	Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen Entscheidungen des Wahlausschusses durch betroffene Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber	Wahlausschuss der Gemeinde	(§ 24 Abs. 1 i.V.m.) § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG	Ebenso	Wahlausschuss des Landkreises	§ 27 Abs. 3 ThürKWG
11. Mai 2009, 18.00 Uhr (27. Tag vor der Wahl)	<u>Ende</u> der Möglichkeit, Einwendungen gegen Beschlüsse des Wahlausschusses zu erheben	Wahlausschuss der Gemeinde	(§ 24 Abs. 1 i.V.m.) § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG	Ebenso	Wahlausschuss des Landkreises	§ 27 Abs. 3 ThürKWG
Nach Ablauf der Einwendungsfrist, spätestens 12. Mai 2009, 24.00 Uhr (26. Tag vor der Wahl)	Nochmaliger Beschluss des Wahlausschusses über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge und Listenverbindungen	Wahlausschuss der Gemeinde	(§ 24 Abs. 1 i.V.m.) § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG	Ebenso	Wahlausschuss des Landkreises	§ 27 Abs. 3 ThürKWG
Spätestens 14. Mai 2009 (24. Tag vor der Wahl)	<u>Letzter Tag</u> für die Bekanntmachung der Auslegung des Wählerverzeichnisses (einschl. Einwendungsmöglichkeiten, der Ankündigung der Wahlbenachrichtigung, Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahl)	Gemeindeverwaltung	§ 6 Abs. 3 Satz 4 ThürKWG; § 8 Abs. 1 ThürKWO neue Frist	Entfällt	Entfällt	
Spätestens 14. Mai 2009	- Herstellung der Stimmzettel für die Gemeindewahlen (spätestens nach dem nochmaligen Beschluss des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge) - Beschaffung der Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge	Wahlleiter der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 11 ThürKWG; § 25 ThürKWO § 11 ThürKWG; § 26 ThürKWO	- Herstellung der Stimmzettel für die Kreistagswahlen - Danach: Unverzüglich Bereitstellung der Stimmzettel für die Kreistagswahlen an die Gemeinden im Benehmen mit den Wahlleitern der Gemeinden	Wahlleiter des Landkreises Landkreisverwaltung Entfällt	§ 25 ThürKWO § 25 ThürKWO § 26 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Rechtzeitig vor dem 15. Mai 2009 (23. Tag vor der Wahl)	Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke, ggf. in Briefwahlbezirke (keine Sonderwahlbezirke i .S. d. § 13 EuWO und keine gemeindeübergreifenden Briefwahlbezirke für die Kommunalwahlen)	Gemeindeverwaltung	§ 5 Abs. 1 ThürKWG; § 5 Abs. 3 ThürKWG § 4 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 4 ThürKWO
Rechtzeitig vor dem 15. Mai 2009	Aufstellung des Wählerverzeichnisses für jeden Stimmbezirk	Gemeindeverwaltung	§ 6 Abs. 1 ThürKWG; § 5 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 5 ThürKWO
Rechtzeitig vor dem 15. Mai 2009	Bestimmung des Wahlraumes für jeden Stimmbezirk	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 1 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 28 Abs. 1 ThürKWO
Ab 15. Mai 2009 (23. Tag vor der Wahl)	Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen	Gemeindeverwaltung (neue Zuständigkeit)	§ 7 ThürKWG; §§ 13 bis 15 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§§ 13 bis 15 ThürKWO
Ab 15. Mai 2009	Führung des Wahlscheinverzeichnisses und des Verzeichnisses über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine; Eintragung des Vermerks „Wahrschein“ oder „W“ im Wählerverzeichnis	Gemeindeverwaltung	§§ 15 Abs. 2 und 7, 16 Abs. 1 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§§ 15 Abs. 2 und 7, 16 Abs. 1 ThürKWO
Bis 17. Mai 2009 (21. Tag vor der Wahl)	Zeitpunkt, bis zu dem nichtgemeldete Wahlberechtigte auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und der damit verbundene „Veränderungsdienst“ (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) stattfindet	Gemeindeverwaltung	§ 7 Abs. 1 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 7 Abs. 1 ThürKWO
Spätestens 17. Mai 2009 (21. Tag vor der Wahl)	Benachrichtigung der Wahlberechtigten	Gemeindeverwaltung	§ 6 Abs. 2 ThürKWG (neue Frist) , § 12 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 12 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
18. Mai bis 22. Mai 2009 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)	<ul style="list-style-type: none"> - Frist für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis - Frist für die Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses - Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht 	<p>Gemeindeverwaltung</p> <p>Gemeindeverwaltung</p>	<p>§ 6 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG (neue Frist);</p> <p>§ 9 ThürKWO</p> <p>§ 6 Abs. 4 ThürKWG,</p> <p>§ 10 ThürKWO</p> <p>§ 9 Abs. 2 ThürKWO</p>	Entfällt	Entfällt	<p>§ 9 ThürKWO</p> <p>§ 10 ThürKWO</p> <p>§ 9 Abs. 2 ThürKWO</p>
Spätestens 16. Mai 2009 (22. Tag vor der Wahl)	<p>Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen</p> <p><u>Oder</u></p> <p>Bekanntmachung, dass Mehrheitswahl stattfindet</p>	Wahlleiter der Gemeinde	§ 18 ThürKWG; § 23 ThürKWO	Ebenso	Wahlleiter des Landkreises	§ 23 ThürKWO
Spätestens 18. Mai 2009 (20. Tag vor der Wahl)	Meldung der Wahlvorschläge an das Thüringer Landesamt für Statistik	Wahlleiter der Gemeinde	§ 23 Abs. 3 ThürKWO	Ebenso	Wahlleiter des Landkreises	§ 23 Abs. 3 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Spätestens 18. Mai 2009 (20. Tag vor der Wahl)	Soweit nicht der Wahlausschuss der Gemeinde die Geschäfte des Wahlvorstands übernimmt: - Berufung der Wahlvorsteher, deren Stellvertreter und der drei bis sieben Beisitzer der Wahlvorstände; Bestellung der Schriftführer	Wahlleiter der Gemeinde	§ 5 ThürKWG; § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO	Entfällt	Wahlleiter des Landkreises	§ 2 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO
	- Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben	Wahlleiter der Gemeinde	§ 2 Abs. 4 ThürKWO	Entfällt	Wahlleiter des Landkreises	§ 2 Abs. 4 ThürKWO
	- Verpflichtung der Wahlvorsteher zur Verschwiegenheit etc.	Wahlleiter der Gemeinde	§ 2 Abs. 3 ThürKWO	Entfällt	Wahlleiter des Landkreises	§ 2 Abs. 3 ThürKWO
	Bei gleichzeitiger Durchführung von Europa-, Bundes-, Landtagswahl: Berufung weiterer bis zu vier Beisitzer, wenn der Wahlausschuss der Gemeinde die Geschäfte des Wahlvorstands übernimmt	Wahlleiter der Gemeinde	§ 53 Abs. 2 Satz 3 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	
Rechtzeitig vor dem Wahltag	- Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird - Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung	Wahlleiter der Gemeinde	§ 9 Abs. 5 ThürKWG, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 ThürKWO	Ebenso	Wahlleiter des Landkreises	§ 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 ThürKWO
Spätestens 28. Mai 2009 (10. Tag vor der Wahl)	<u>Letzter Tag</u> für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 6 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG; § 10 Abs. 3 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 10 Abs. 3 ThürKWO
Spätestens 1. Juni 2009 (6. Tag vor der Wahl)	Wahlbekanntmachung (einschließlich Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem am 8. Juni 2009 die ggf. unterbrochene Ergebnisermittlung durch den Wahlvorstand fortgesetzt wird)	Gemeindeverwaltung	§§ 27, 38 Abs. 5 Satz 3 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§§ 27, 38 Abs. 5 Satz 3 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
4. Juni 2009	Frühester Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 11 ThürKWO neue Frist	Entfällt	Entfällt	§ 11 ThürKWO
5. Juni 2009, 18.00 Uhr (2. Tag vor der Wahl)	- Ende der Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen <u>Achtung:</u> Ausnahmen § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 15 Abs. 8 Satz 2 ThürKWO	Gemeindeverwaltung	§ 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWO (neue Frist)	Entfällt	Entfällt	§ 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWO
6. Juni 2009, (Tag vor der Wahl)	Letzter Tag für - Abschluss des Wählerverzeichnisses - Ende der Möglichkeit zur Änderung des Wählerverzeichnisses aufgrund von Einwendungen oder bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Amts wegen	Gemeindeverwaltung	§ 11 ThürKWO neue Frist	Entfällt	Entfällt	§ 11 ThürKWO
6. Juni 2009, 12.00 Uhr (Tag vor der Wahl)	Ende der Möglichkeit zur Erteilung eines neuen Wahlscheins bei glaubhafter Versicherung des Nichtzugangs des Wahlscheins	Gemeindeverwaltung Wahlleiter der Gemeinde	§ 15 Abs. 8 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 15 Abs. 8 ThürKWO
7. Juni 2009	Wahltag					
Spätestens 7. Juni 2009, vor 8.00 Uhr	Anbringen eines Abdrucks der Wahlbekanntmachung und eines Stimmzettel-Musters am/im Eingang des Wahlraum-Gebäudes, Einrichtung der Wahlzellen im Wahlraum, Bereitlegen der Schreibstifte sowie Bereitstellung der Wahlurnen und des Wahltsches	Gemeindeverwaltung	§ 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 3, § 29 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 3, § 29 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Spätestens 7. Juni 2009, vor 8.00 Uhr	Ausstattung des Wahlvorstands	Gemeindeverwaltung	§ 30 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 30 ThürKWO
7. Juni 2009 vor 8.00 Uhr	- Zusammentritt des Wahlvorstands - Überprüfung der Ausstattung des des Wahlraums und des Wahlvorstands - Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung (sofern noch nicht geschehen)	Wahlvorsteher		Entfällt	Entfällt	
Spätestens 7. Juni 2009, vor 8.00 Uhr	Übergabe des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis nach § 16 Abs. 2 ThürKWO (sofern nicht am Vortag)	Gemeindeverwaltung		Entfällt	Entfällt	
7. Juni 2009, um 8.00 Uhr vor Beginn der Stimmabgabe	Eröffnung der Wahlhandlung: - Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes zur Verschwiegenheit etc., ggf. Bestellung des Stellvertreters des Schriftführers - Berichtigung des Wählerverzeichnisses sowie der Abschlussbeurkundung anhand des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis - Verschließen der leeren Wahlurne nach Kontrolle	Wahlvorsteher Wahlvorstand	§ 31 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 31 ThürKWO
7. Juni 2009, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Überwachung der Wahlhandlung	Wahlvorsteher Wahlvorstand	§ 9 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG	Entfällt	Entfällt	§ 27 Abs. 3 ThürKWG
7. Juni 2009, bis zum Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses	Sicherstellung der Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ruhe und Ordnung im Wahlraum	Wahlvorsteher	§ 9 Abs. 1 ThürKWG, § 32 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 32 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
7. Juni 2009, bis zum Ende der Wahlhandlung	Kontrolle der ordnungsgemäßen Stimmabgabe	Wahlvorsteher	§§ 33 bis 35 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 33 bis 35 ThürKWO
7. Juni 2009, 15.00 Uhr	Ende der Möglichkeit, in den Fällen der §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 4 Satz 3 ThürKWO einen Wahlschein zu beantragen	Gemeindeverwaltung Wahlleiter der Gemeinde	§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO Änderung der Frist entsprechend § 26 Abs. 4 EuWO	Entfällt	Entfällt	§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO
7. Juni 2009, bis zum Ende der Wahlhandlung	Ggf. Berichtigung des Wählerverzeichnisses sowie der Abschlussbeurkundung anhand der Mitteilung nach § 14 Abs. 4 Satz 3 ThürKWO	Wahlvorsteher	§ 31 Abs. 2 Satz 3 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 31 Abs. 2 Satz 3 ThürKWO
7. Juni 2009, bis zum Ende der Wahlhandlung	- Zuleitung der Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand (vgl. § 5 Abs. 3 ThürKWG), - Zuleitung des Verzeichnisses über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine <u>oder</u> - Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind	Gemeindeverwaltung	§ 7 Abs. 1 ThürKWG (neue Zuständigkeit) § 36 Abs. 4 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 36 Abs. 4 ThürKWO
7. Juni 2009, 18.00 Uhr Ende der Wahlhandlung	- Sperrung des Zutritts zum Wahlraum, Stimmabgabe der um 18.00 Uhr im Wahlraum befindlichen Wahlberechtigten <u>sodann:</u> - Erklärung der Wahlhandlung für geschlossen - Ende des rechtzeitigen Zugangs von Wahlbriefen	Wahlvorsteher	§ 9 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 35 ThürKWO § 7 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG § 36 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 35 ThürKWO § 36 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
7. Juni 2009, nach dem Ende der Wahlhandlung	Aufbewahrung der verspätet eingegangenen Wahlbriefe	Gemeindeverwaltung	§ 36 Abs. 5 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 36 Abs. 5 ThürKWO
7. Juni 2009, nach dem Ende der Wahlhandlung	- Zuleitung der noch bis zum Ende der Wahlhandlung (rechtzeitig) eingegangenen Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand - Zuleitung evtl. Nachträge zum Verzeichnis über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlscheine	Gemeindeverwaltung	§ 7 Abs. 1 ThürKWG (neue Zuständigkeit) § 36 Abs. 4 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 36 Abs. 4 ThürKWO
7. Juni 2009, nach dem Ende der Wahlhandlung	Ermittlung des Ergebnisses der Kommunalwahlen in folgender Reihenfolge: - Europawahl - ggf. Bürgermeister - ggf. Ortsteilbürgermeister - Gemeinderatsmitglieder - Kreistagsmitglieder und in der in §§ 38 bis 43 ThürKWO beschriebenen Weise	Wahlvorstand	§ 37 Abs. 1 bis 4 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 37 Abs. 1 bis 4 ThürKWO
7. Juni 2009, nach dem Ende der Wahlhandlung	Bei Unterbrechung der Ergebnisermittlung Versiegelung der Wahlunterlagen und des Wahlraumes	Wahlvorsteher	§ 37 Abs. 5 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 37 Abs. 5 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	<u>In Gemeinden mit mehr als einem Stimmbezirk:</u> - Schnellmeldung des Wahlergebnisses für jede Wahl an den Wahlleiter der Gemeinde; - Schnellmeldung des vorläufigen Gesamtergebnisses der Gemeindegewahlen und Landkreiswahl an den Wahlleiter des Landkreises und an das Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik)	Wahlvorsteher Wahlleiter der Gemeinde	§§ 44 Abs. 1 ThürKWO §§ 44 Abs. 2 und 4 ThürKWO	Entfällt Schnellmeldung des vorläufigen Gesamtergebnisses der Kreistagswahl sowie ggf. Weiterleitung der Ergebnisse der Gemeindegewahlen an das Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik)	Entfällt Wahlleiter des Landkreises	§ 44 Abs. 3 ThürKWO § 44 Abs. 3 und 4 ThürKWO
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	<u>In Gemeinden mit einem Stimmbezirk:</u> Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Gemeindegewahlen und Landkreiswahl an den Wahlleiter des Landkreises (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik)	Wahlleiter der Gemeinde	§§ 44 Abs. 2 und 4 ThürKWO	Schnellmeldung des vorläufigen Gesamtergebnisses der Kreistagswahl sowie ggf. Weiterleitung der Ergebnisse der Gemeindegewahlen an das Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik)	Wahlleiter des Landkreises	§ 44 Abs. 3 und 4 ThürKWO
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	Anfertigen der Wahlniederschrift für jede Wahl und Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen an Wahlleiter der Gemeinde	Schriftführer und Wahlvorsteher des Wahlvorstandes	§ 45 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 45 ThürKWO
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen an die Gemeindeverwaltung	Wahlvorstand	§ 46 Abs. 1 und 2 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 46 Abs. 1 und 2 ThürKWO
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	Übergabe der Ausstattung des Wahlvorstands an die Gemeinde	Wahlvorsteher	§ 46 Abs. 3 ThürKWO	Entfällt	Entfällt	§ 46 Abs. 3 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	Vorprüfung der Wahl Niederschriften und Vorlage an den Wahlausschuss der Gemeinde, Weiterleitung der Wahl Niederschriften für die Landkreiswahl an den Wahlleiter des Landkreises	Wahlleiter der Gemeinde	§ 47 Abs. 1 ThürKWO	Ebenso	Wahlleiter des Landkreises	§ 47 Abs. 1 ThürKWO
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	Feststellung des Wahlergebnisses und Anfertigen der Niederschrift über die Sitzung	Wahlausschuss der Gemeinde	§ 9 Abs. 5 ThürKWG; § 47 Abs. 2 bis 6 ThürKWO	Ebenso	Wahlausschuss des Landkreises	§ 47 Abs. 2 bis 6 ThürKWO
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	Übermittlung der festgestellten Wahlergebnisse für die Gemeindewahlen an den Wahlleiter des Landkreises bzw. bei kreisfreien Städten direkt an das Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik)	Wahlleiter der Gemeinde	§ 47 Abs. 7 ThürKWO	Übermittlung der festgestellten Wahlergebnisse für die Kreistagswahlen sowie für die Gemeindewahlen an das Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik)	Wahlleiter des Landkreises	§ 47 Abs. 7 ThürKWO
Nach Feststellung des Wahlergebnisses	Schnellstmöglich: Benachrichtigung der Gewählten und Aufforderung zur Erklärung über Annahme der Wahl Binnen einer Woche Erklärung des Gewählten zur Annahme der Wahl (Schweigen bedeutet Annahme)	Wahlleiter der Gemeinde	§ 29 ThürKWG § 24 Abs. 6 ThürKWG	Ebenso	Wahlleiter des Landkreises	§ 27 Abs. 3 ThürKWG
Nach Feststellung des Wahlergebnisses	Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses und Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 31 Abs. 1 ThürKWG (binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses)	Wahlleiter der Gemeinde	§ 9 Abs. 6 ThürKWG; § 48 ThürKWO	Ebenso	Wahlleiter des Landkreises	§ 48 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
1. Juli 2009	<p>Beginn der Amtszeit der Gemeinderatsmitglieder</p> <p>Beginn der Amtszeit der Ortsteilbürgermeister</p>		<p>§ 13 Abs. 2 ThürKWG</p> <p>§ 26 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 ThürKWG</p>	<p>Beginn der Amtszeit der Kreistagsmitglieder</p>		§ 27 Abs. 3 ThürKWG
Stichwahl	Entfällt		§ 24 Abs. 8; § 26 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 8 ThürKWG			